

WISSEN was
geprüft wird

Für Studierende & Referendare

FSR *JURA*
INTENSIV

RA 05/2016

Rechtsprechungs-Auswertung

ENTSCHEIDUNG DES MONATS

ZIVILRECHT

Schmerzensgeld bei nicht
funktionsfähiger Toilette in einer Regionalbahn

Jura Intensiv

IMPRESSUM

- Herausgeberin:** Jura Intensiv Verlags UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG,
Rathausplatz 22, 46562 Voerde, **Tel.:** 02855/96171-80; **Fax:** 02855/96171-82
Internet: <http://www.verlag.jura-intensiv.de> - **E-Mail:** verlag@jura-intensiv.de
- Chefredaktion:** Rechtsanwalt Oliver Soltner (V.i.S.d.P.)
- Redakteure:** Theresa Bauerdick &
Richterin am Amtsgericht Dr. Katharina Henzler (Zivilrecht)
Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Nebengebiete)
Rechtsanwalt Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht)
Rechtsanwalt Uwe Schumacher (Strafrecht)
- Chef vom Dienst:** Ines Susen
- Bezugspreis:** Printausgabe: 6,50 Euro/Heft. 12 Hefte pro Jahr. Ermäßigungen für Abonnenten.
Digitalausgabe: 5,99 Euro/Heft.
- Werbung:** Die RA steht externer Werbung offen. Mediadaten sind unter verlag@jura-intensiv.de erhältlich.

ZIVILRECHT**Problem: Schmerzensgeld bei nichtfunktionsfähiger Toilette in einer Regionalbahn****Einordnung: Schadensrecht**LG Trier, Urteil vom 19.02.2016
1 S 131/15**EINLEITUNG**

Das Problem und die Konsequenzen kennt jeder, der regelmäßig mit dem Zug fährt: Defekte Zugtoiletten. Ob einer Frau Schmerzensgeld zusteht, nachdem sie es nicht mehr rechtzeitig auf eine stationäre Toilette am Bahnhof geschafft hatte, musste vorliegend vom LG Trier entschieden werden.

LEITSATZ

Nichtfunktionsfähige Toilette in Regionalbahn: Voraussetzungen eines Schmerzensgeldanspruchs

SACHVERHALT

Am 05.10.2014 möchte die Klägerin (K) mit den Verkehrsmitteln der Beklagten (B) von Düsseldorf zu ihrer Mutter nach Trier fahren. Der von ihr gebuchte IC 2011 trifft am Umsteigebahnhof in Koblenz aufgrund einer Verspätung erst um 16:35 Uhr ein. K kann ihren planmäßigen Anschlusszug nicht mehr erreichen. Als sie aus dem Zug aussteigt, verspürt sie einen leichten Harndrang. Da K aber so schnell wie möglich zu Hause ankommen möchte, setzt sie ihre Reise um 16:40 Uhr mit der Regionalbahn RB12232 (sog. Moselstrecke) nach Trier fort. Planmäßige Ankunft ist dort um 18:36 Uhr. In der Regionalbahn stellt K fest, dass die einzige im Zug verfügbare Toilette bereits seit ihrem Eintreffen in Koblenz defekt ist. Aufenthaltszeiten an den planmäßigen Haltestellen entlang der Moselstrecke sieht der Fahrplan der Regionalbahn nicht vor. Auf der gesamten Strecke werden von B keine Toiletten mehr zur Verfügung gestellt. Während der zweistündigen Zugfahrt wird bei K der Harndrang immer stärker. Am Hauptbahnhof in Trier angekommen hält sie es nicht mehr aus. Auf dem Bahnsteig „geht ihr dann alles in die Hose und darüber hinaus.“ K verlangt deshalb von B Schmerzensgeld i.H.v. 400,- €. Bereits 30 Minuten nach Fahrtantritt habe sie immer stärker werdende Schmerzen verspürt, bis es dann in Trier zu der für sie so entwürdigenden Situation gekommen ist.

B entgegnet, K sei jederzeit eine Unterbrechung der Reise möglich gewesen. An den meisten der 30 Haltestellen, die fahrplanmäßig lediglich zwei bis sechs Minuten auseinanderliegen, habe die Möglichkeit zum Toilettengang bestanden. K meint jedoch, auf der Strecke hätten sich nur „Geisterbahnhöfe“ befunden. Ein dortiges Aussteigen im Dunkeln und einer einstündigen Wartezeit bis zum Eintreffen des nächsten Zuges sei ihr nicht zumutbar gewesen. Zudem werde B in Ziffer 6.3. Abs. 4 der Leistungsbeschreibung zum aktuellen Verkehrsvertrag mit dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (im Folgenden: SPNV Nord) und dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Saarlandes vorgegeben, während der Fahrt mindestens eine funktionsfähige und behindertenfreundliche Toilette, die von allen Sitzplätzen eines Fahrzeugs aus erreichbar ist, bereitzustellen. Gem. Ziffer 6.8.2. müssen Funktionsstörungen an den Toiletten seitens B zudem innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis beseitigt werden. Daraufhin weist B die K darauf hin, dass insbesondere die Haltestellen Treis-Karden, Cochem, Bullay oder Wittlich unmittelbar an die örtliche Wohnbebauung mit Gastronomie angrenzen. Als Umsteigebahnhof, sind sie touristisch erschlossen und auch an Sonntagen nicht menschenleer. Im Übrigen wäre bereits 10 Minuten später der nachfolgende Regionalexpress vorbeigefahren. Zu Recht?

PRÜFUNGSSCHEMA

A. Anspruch der K gegen B gem. §§ 280 I, 241 II BGB

I. Schuldverhältnis

II. Schuldhafte Pflichtverletzung

III. Ersatz des immateriellen Schadens gem. § 253 II BGB

IV. Ergebnis

B. Anspruch der K gegen B aus § 823 I BGB

LÖSUNG

A. Anspruch der K gegen B gem. §§ 280 I, 241 II BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 400,- € gem. §§ 280 I, 241 II BGB haben.

I. Schuldverhältnis

K und B haben einen Beförderungsvertrag geschlossen. Dabei könnte es sich um einen Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB oder um einen Dienstvertrag gem. § 611 BGB handeln. Abgrenzungskriterium ist der bei dem Werkvertrag geschuldete Erfolg, d.h. die Herbeiführung eines vereinbarten, gegenständlich fassbaren Arbeitsergebnisses. Bei einer Fahrt mit der Regionalbahn liegt der Schwerpunkt auf der Beförderung zum Zielort, geschuldet wird also ein Erfolg. Es ist mithin von einem Werkvertrag auszugehen (§ 631 I, II Alt.2 BGB: „ein durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg“).

II. Schuldhafte Pflichtverletzung

Weiterhin müsste das Fehlen einer funktionsfähigen Toilette im Personennahverkehr eine Pflichtverletzung i.S.d. § 241 II BGB sein.

„[37] Sie folgt vorliegend nicht aus dem Verkehrsvertrag zwischen der Beklagten und dem SPNV Nord nebst Leistungsbeschreibung - unabhängig davon, dass dieser nur im Verhältnis der dortigen Vertragspartner und damit nicht zur Klägerin Wirkung entfaltet. Zwar ist dort vorgegeben, dass eine Toilette erreichbar sein muss. Der Beklagten wird aber auch eine Frist von 24 Stunden zur Beseitigung auftretender Störungen eingeräumt. Dass die streitgegenständliche Toilette länger als 24 Stunden außer Funktion war, ist nicht ersichtlich. **Die explizit eingeräumte Frist belegt zudem die jederzeitige und allgemein bekannte Gefahr von Funktionsstörungen in öffentlich zugänglichen Toilettenanlagen.**“

Das Schuldverhältnis verpflichtet den Vertragspartner aber auch im Allgemeinen gem. § 241 II BGB auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des jeweils anderen Teils Rücksicht zu nehmen. Umfang und Inhalt der Nebenpflichten sind abhängig vom Vertragszweck, der Verkehrssitte und den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs.

„[41] Schutzpflichten bestehen dahingehend, sich bei Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Vertragspartners ergibt sich bei einem Vorliegen von Schutzpflichten aus der sonderverbindungsspezifischen Einwirkungsmöglichkeiten der anderen Seite bei gleichzeitig reduzierten Abwehrmöglichkeiten des Vertragspartners. Es hat eine **Interessen- und**

Beförderungsvertrag als Werkvertrag gem. § 631 BGB

Gerichte dürfen ein Urteil auf eine einschlägige Anspruchsgrundlage stützen und müssen nicht wie Jura-Studierende die nicht einschlägigen Ansprüche mit Begründung ablehnen. Im Gutachten hätte hier zwingend die Haftung wegen eines Werkmangels gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I BGB vor dem Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB geprüft werden müssen. Das LG Trier hat die Frage, ob ein Werkmangel gem. § 633 BGB besteht, in Rn. 39 des Urteils sehr kurz aufgeworfen, aber mit dem Hinweis auf die Nebenpflichten ausdrücklich unbeantwortet gelassen. Klar gestellt hat es nur, dass aus dem Verkehrsvertrag mit der SPNV Nord keine Pflichtverletzung der B aufgrund der fehlenden funktionsfähigen Toilette folgt.

Allgemeine Rücksichtnahmepflichten gem. § 241 II BGB

Güterabwägung stattzufinden, in die neben der Gefährdung der Rechtsgüter auch der Risikobeseitigungsaufwand der anderen Partei, die Kalkulierbarkeit der auferlegten Pflicht und die Eigenverantwortung einfließen.“

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe erscheint eine Verpflichtung zum Vorhalten einer funktionsfähigen Toilette im Personennahverkehr im vorliegenden Fall fraglich.

„[43] Denn der öffentliche Personennahverkehr ist durch seine Funktion gekennzeichnet, überwiegend den Beförderungsbedarf im Regionalverkehr über geringere Strecken und kürzere Fahrzeiten zu befriedigen. Auch der Personennahverkehr entlang der Mosel bis Trier und die eingesetzte Regionalbahn ist auf eine kurze Taktung an insgesamt **30 Unterwegsbahnhöfen** ausgelegt. Auch wenn die Gesamtfahrzeit über die volle Strecke geringfügig unter 2 Stunden beträgt, liegt die Besonderheit der Leistung - **im Unterschied** zum ebenfalls auf der Moselstrecke **Regionalexpress mit wenigen Halten und weiteren Entfernungen** - im Angebot der Beförderung über kurze Strecken. Die im Personennahverkehr eingesetzte Regionalbahn hält fahrplanmäßig nach 2 bis 6 Minuten an den Haltestellen. Angesichts dieser kurzen Intervalle und Wegstrecken verliert der Aspekt des Vorhaltens von Möglichkeiten des Toilettengangs erheblich an Bedeutung.“

Neben den Schutzpflichten können sich aus einem Schuldverhältnis allerdings auch **Aufklärungspflichten** ergeben. Zu prüfen bleibt damit, ob B die K auf die nichtfunktionsfähige Toilette hinweisen musste.

„[47] **Aufklärungspflichten bestehen hinsichtlich sämtlicher Umstände, die für den Vertragsschluss der anderen Partei erkennbar von wesentlicher Bedeutung sind und deren Mitteilung nach Treu und Glauben erwartet werden kann.** Erforderlich ist ein Informationsgefälle, dessen Erkennbarkeit und Entscheidungserheblichkeit. Zuletzt muss auch im Bereich der Aufklärungspflichten eine Interessenabwägung durchgeführt werden.

[48] Das Informationsgefälle hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Toiletten in der eingesetzten Regionalbahn und die Entscheidungserheblichkeit für die Klägerin (Dauer der Fahrtstrecke) sind offensichtlich. Da die Beklagte in ihren Bahnen auf der Moselstrecke regelmäßig Toiletten zur Verfügung stellt, durfte die Klägerin grundsätzlich auch vom Vorhandensein einer funktionstüchtigen Toilette ausgehen. Im Rahmen der Interessenabwägung fällt auf Seiten der Beklagten der Kalkulierbarkeit von Funktionsstörungen keine durchschlagende Bedeutung zu. Aufklärung und Information können zeitnah mit geringerem organisatorischem Aufwand (z.B. Durchsagen am Bahnhof, Mitteilungen an Informationstafeln am Bahnhof oder in den Zügen) erfolgen.“

III. Ersatz des immateriellen Schadens gem. § 253 II BGB

Letztlich kann die Frage einer Nebenpflichtverletzung aus dem Beförderungsvertrag in Form unterlassener Hinweise auf die defekte Toilette jedoch dahinstehen:

„[51] Eine billige Entschädigung in Geld (Schmerzensgeld) kann für immaterielle Schäden unter den Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 BGB dann gefordert werden, wenn aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten wäre. **Der Verletzte soll so einen Ausgleich für erlittene**

Ob es eine generelle Verpflichtung zum Vorhalten einer funktionsfähigen Toilette im Personennahverkehr gibt, erscheint dem LG Trier fraglich: Es gibt viele Haltestellen, mit kurzen Fahrzeiten, um kurze Entfernungen zurückzulegen.

Prüfungsmaßstab:

Verletzung von Aufklärungspflichten als Verstoß einer aus § 241 II BGB folgenden Nebenpflicht

Explizite Bejahung der Verletzung einer Nebenpflicht gem. § 241 II BGB kann dahinstehen

Sinn und Zweck des Schmerzensgeldes gem. § 253 II BGB

Schmerzen und Leiden erhalten und in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, um die erlittenen Beeinträchtigungen jedenfalls teilweise auszugleichen. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld dem Verletzten **Genugtuung** dafür verschaffen, was ihm der Schädiger angetan hat.“

Vorliegend war die Gesundheit der Klägerin infolge des unterdrückten Harndrangs und dadurch verursachter Schmerzen und damit ein Rechtsgut i.S.d. § 253 II BGB beeinträchtigt.

Prüfungsmaßstab und Abwägung im Rahmen des § 253 II BGB

„[52] Maßstab für eine Geldleistung nach § 253 Abs. 2 BGB ist die **Billigkeit**. Hierzu hat eine **Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte** stattzufinden. Dazu gehören insbesondere Art und Dauer der Schäden, die individuellen Umstände des Geschädigten und die Situation einschließlich der eigenen Mitwirkung des Geschädigten. Insbesondere die Mitwirkung von Geschädigten bzw. die Verursachung der Geschehensabläufe können sich mindernd auswirken oder gar zum **vollständigen Ausschluss einer Entschädigung** führen.“

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Anspruch auf Schmerzensgeld vollständig entfallen kann, wenn das Wohlbefinden des Verletzten nur kurzfristig und unerheblich beeinträchtigt worden ist.

Etwas anders gilt aber für einen zweistündigen Harndrang anlässlich einer Reise mit dem IC ohne Zwischenhalt, AG Frankfurt am Main, Urteil vom 25.04.2002, Az.: 32 C 261/01-84

„[59] Bei einem quälenden Harndrang über einen Zeitraum von deutlich weniger als 2 Stunden liegt eine nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung ohne Dauerfolgen vor, die - als solches und ohne das Geschehen am Bahnhof Trier - das Zuerkennen eines Schmerzensgeldes auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Position der Beklagten kaum rechtfertigen kann.“

Von entscheidender Bedeutung für die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes ist somit das unkontrollierte Entleeren der Blase am Trierer Hauptbahnhof und die damit einhergehende, von K verspürte Scham und psychische Belastung.

Es ist nun eine umfassende Abwägung aller für und gegen eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Beeinflussung der maßgeblichen Ereignisse am Hauptbahnhof in Trier vorzunehmen.

„[61] Die für die Zuerkennung von Schmerzensgeld maßgeblichen Geschehnisse am Bahnhof Trier stehen jedoch am Ende einer Entwicklung, die von der **Klägerin selbstbestimmt, eigenverantwortlich und entscheidend beeinflusst** wurde.

[62] Die Klägerin hätte sich schon bei der Abfahrt in Koblenz angesichts ihres selbst beschriebenen, **beim Einstieg in die Regionalbahn** im Koblenzer Bahnhof vorhandenen leichten Harndrangs **über die Funktionsfähigkeit der Zugtoilette erkundigen** können. Hierfür hätte das Zugpersonal zur Verfügung gestanden. Sie hätte sich aber auch selbst Kenntnis über die Funktionsfähigkeit der Toiletten verschaffen können. Zwar durfte sie grundsätzlich vom Vorhandensein einer funktionstüchtigen Toilette ausgehen. Gleichwohl sind bekanntermaßen nicht nur Toiletten in Zügen, sondern auch sonstige öffentliche Toiletten oftmals kurz in ihrer Funktion eingeschränkt und der Klägerin stand eine fast zweistündige Fahrt bevor.

[63] Sie hat sich aber auch in der Folge **eigenverantwortlich dafür entschieden, die Fahrt nach Trier mit den absehbar erhöhten Gefahren fortzusetzen** und die letztlich eingetretenen Folgen zu riskieren. Spätestens mit Einsetzen des von ihr selbst als quälend beschriebenen Harndrangs nach einer halben Stunde Fahrt musste ihr dieses Risiko deutlich bewusst

gewesen sein. Dabei standen ihr **Handlungsalternativen zur Verfügung**, die prekäre Situation zu beenden. Sie hätte bei kurzfristiger Unterbrechung der Fahrt und Verlassen des Zuges auf einem der 30 Unterwegsbahnhöfe die Möglichkeit zum Toilettengang nutzen können.

[64] Eine **derartige Unterbrechung** war ihr in Ansehung des erkennbaren und konkreten Risikos des öffentlichen Entleerens der Blase letztlich **auch zumutbar**. Weder die persönlichen Umstände der Klägerin noch die Begleitumstände der Bahnreise lassen eine Unterbrechung der Fahrt unzumutbar erscheinen.

[65] Entgegen der Darstellung der Klägerin handelt es sich - gerichtsbekannt - bei den größeren an der Fahrtstrecke gelegenen Bahnhöfen **nicht um „Geisterbahnhöfe“**. Der Klägerin standen insofern zumindest die auch als Halt im Regionalverkehr (Regionalexpress) genutzten Bahnhöfe in Treis-Karden, Cochem, Bullay oder Wittlich zur Verfügung. Es handelt sich keineswegs um abgelegene oder verlassene Einrichtungen. Sie grenzen an die örtliche Wohnbebauung mit Gastronomie an und sind als Umsteigebahnhof oder wegen der auch zumindest regional bekannten **touristischen Erschließung auch an Sonntagen nicht menschenleer**.

[66] Zur maßgeblichen Reisezeit war **auch keineswegs** - wie vorgetragen - die **Dunkelheit** hereingebrochen. **Anfang Oktober geht die Sonne - gerichtsbekannt - erst kurz nach 19:00 Uhr unter** und somit zu einem Zeitpunkt nach Ankunft der Regionalbahn bzw. der nachfolgenden Bahn in Trier (18:36 bzw. 18:46 Uhr).

[67] Darüber hinaus hätte ein **Ausstieg** an einem der bezeichneten Bahnhöfe letztlich **nur zu geringfügigen Verzögerungen der Gesamtreisedauer geführt** und der Aufenthalt an einem Unterwegsbahnhof wäre kurz geblieben. Die Regionalbahn sollte um 18:36 Uhr fahrplanmäßig in Trier einfahren, der nachfolgende Regionalexpress um 18:46 Uhr.“

Folglich trifft K für die Geschehnisse am Hauptbahnhof ganz überwiegende eigene Mitverantwortlichkeit, die im Rahmen der Billigkeitsprüfung und Gesamtabwägung zu ihren Lasten geht.

IV. Ergebnis

K steht damit gegen B kein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 400,- € gem. §§ 280 I, 241 II BGB zu.

B. Anspruch der K gegen B gem. § 823 I BGB

Unabhängig von der Frage, ob die defekte Toilette eine Sorgfaltspflichtverletzung der B darstellt, steht K daher auch kein Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 823 I, 253 II BGB gegen sie zu.

K trifft für die Geschehnisse am Hauptbahnhof in Trier eine überwiegend eigene Mitverantwortlichkeit, welche die Haftung der B vollständig ausschließt.

Aus demselben Grund scheidet daher auch der deliktische Anspruch aus § 823 I BGB aus.

FAZIT

Ob sich aus dem Beförderungsvertrag oder sonstigen Vorschriften eine allgemeine Verpflichtung der Bahn ergibt, ihren Kunden in Regionalbahnen durchgängig eine funktionsfähige Toilette zur Verfügung zu stellen, hat das Landgericht Trier in der vorliegenden Entscheidung ausdrücklich offen gelassen. Weil das LG die Revision zugelassen hat, könnte der BGH hierüber entscheiden. Im konkreten Fall verletzte die Bahn eine Aufklärungspflicht, doch begründete dieser Pflichtverstoß - nach Meinung des LG - hier keinen Schmerzensgeldanspruch. Denn die Klägerin und Geschädigte hatte die Folgen durch eigenverantwortliches Handeln überwiegend selbst verursacht.



Jetzt zur

VOLLVERSION



RA DIGITAL 05/2016

**Nur
5,99 € !!**

**In der JI App kann die RA Digital auch
offline gelesen werden.**

